

Eigenstrom – Strom- und Energiesteuer

Mellingen, 04.11.2024



Dipl.-Ing. Michael Höhn

IBEEA GmbH

Am Eichsfeld 75b, 36466 Dermbach

Tel.: 036965 / 809920 FAX: 036965 / 809921



IBEEA GmbH

- Planung und Beratung im Bereich Biogasanlagen
- Planung, Beratung und Betreuung im Bereich Elektrotechnik
 - Einbindung Biogasanlagen, PV-Anlagen
 - Optimierung Elektroanschluss (Flexibilisierung), Stromsteuersparmodelle, Vertragsverhandlungen, Begleitung Nachrüstung Fernwirktechnik, etc.
- Planung und Projektierung von Trafostationen
 - Verlustbetrachtung Transformatoren, etc.



Agenda

- **1. Stromsteuer**
 - **1.1 Allgemeines**
 - **1.2 Entlastung nach §9b StromStG**
 - **1.3 Entlastung nach §12a StromStV**
 - **1.4 Stromsteuerpflicht für Anlagen > 2 MW FWL ab 01.01.2024**
 - **1.5 Entlastungsmöglichkeit §9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG**
- **2. Energiesteuer**
 - **2.1 Allgemeines**
 - **2.2 Meldepflichten nach EnSTransV**

Agenda

- **3. Eigenstromnutzung**
 - **3.1 allgemeine Voraussetzungen**
 - **3.2 kaufmännisch-bilanzielle Weiterleitung**
 - **3.3 parallele Niederspannungs-Messungen**
 - **3.4 Verrechnung über Pooling**
 - **3.5 Bewertung Stromkosten**
- **4. Zusammenfassung Strom- und Energiesteuer**
- **5. Allgemeine Informationen**

1. Stromsteuer

1.1 Allgemeines

- beim Verbrauch von Strom ist in Deutschland seit 01.04.1999 die Stromsteuer zu entrichten
- seit 2003 beträgt sie 2,05 Ct/kWh
- die Stromsteuer entsteht in der Regel bei der Entnahme aus dem Versorgungsnetz, Steuerschuldner ist der Stromversorger, der die Stromsteuer an den Endverbraucher weiterberechnet

1. Stromsteuer

1.2 Entlastung nach §9b StromStG

- Sonderregelungen gibt es für selbstverbrauchten Strom, Strom zur Stromerzeugung, Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft
- seit 01.01.2011 beträgt der Entlastungssatz nach §9b StromStG 0,513 Ct/kWh bei Beantragung nach dem Entlastungsverfahren (Formular 1453)
- seit **01.01.2024 beträgt der Entlastungssatz** nach §9b StromStG **2,0 Ct/kWh** bei Beantragung nach dem Entlastungsverfahren (Formular 1453)

1. Stromsteuer

1.2 Entlastung nach §9b StromStG

- Entlastung von 0,513 Ct/kWh bzw. 2,0 Ct/kWh über einem Sockelbetrag von 250 EUR pro Jahr und Betrieb
- Zusammenfassung **aller** Stromabnahmestellen des Betriebes für das betreffende Kalenderjahr (Aufteilung bei Jahresrechnungen von Kleinabnahmestellen)
- sinnvoll > 50.000 kWh/a (wg. Sockelbetrag 250,- EUR) bis 2023
- sinnvoll > 12.500 kWh/a (wg. Sockelbetrag 250,- EUR) ab 2024

1. Stromsteuer

1.2 Entlastung nach §9b StromStG

- die ursprüngliche Befristung bis Ende 2025 des Entlastungsbetrages von 2,00 Ct/kWh wurde entfristet und gilt somit bis auf Weiteres auch nach 2025
- der Entlastungszeitraum ist in der Regel das Kalenderjahr
- optional ist auch eine halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Entlastung möglich, wenn der Entlastungsbetrag den Betrag von 1.000,- EUR im jeweils ersten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres überschreitet
- die Beantragung soll möglichst online über das Zollportal erfolgen

1. Stromsteuer

1.3 Entlastung nach §12a StromStV

- Stromsteuerentlastung nach § 12a StromStV für Strom zur Stromerzeugung (Formular 1454)
- beim Entlastungssatz von 2,0 Ct/kWh nach §9b StromStG ab 2024 ist der bürokratische Aufwand für die Differenz von 0,05 Ct/kWh zu hoch und damit hinfällig

1	Antrag auf Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung nach § 12a Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 Stromsteuergesetz (StromStG)	
Kontaktdaten fachlich zuständige Ansprechperson		
1.1	Ansprechperson:	
	Telefon	
	Telefax	
	E-Mail-Adresse	
	Internet-Adresse	
1.2	MaStR-Nr. als Marktakteur (soweit vorhanden):	
1.3	Anlagen-Nr. des Hauptzollamts (soweit vorhanden):	
2	Steueranmeldung	
2.1	Abrechnungszeitraum:	
INFO	Ein vom Kalenderjahr abweichender Abrechnungszeitraum kann nur gewählt werden, sofern bereits im ersten unterjährigen Antrag eine Entlastung in Höhe von mindestens 10.000 Euro beansprucht wird.	
2.2	Steueranmeldung: Ich beantrage die Entlastung von der Stromsteuer nach § 12a StromStV.	
2.3	Für die Stromerzeugungsanlage wird erstmalig die Steuerentlastung beantragt.	JA NEIN
INFO	Für jede Stromerzeugungsanlage ist ein separater Antrag auf Steuerentlastung zu stellen.	
2.4	Es handelt sich um	
2.4.1	die erstmalige Antragstellung für den oben genannten Abrechnungszeitraum.	JA NEIN

1. Stromsteuer

1.4 Stromsteuerpflicht für Anlagen > 2 MW FWL ab 01.01.2024

- bisher galt eine Steuerbefreiung für Strom aus Biogasanlagen, der entweder zum Selbstverbrauch oder im räumlichen Zusammenhang abgegeben wurde

1. Stromsteuer

1.4 Stromsteuerpflicht für Anlagen > 2 MW FWL ab 01.01.2024

Hauptzollamt Erfurt

EINGANG 18. MRZ. 2024

Hauptzollamt Erfurt, Postfach 90 04 06; 99107 Erfurt

Sachgebiet: Abgabenerhebung
Bearbeitet von: Herrn Pinkert

Dienstgebäude: 2
Am Tannenwäldchen 50
99096 Erfurt

Telefon: (03 61) 60 17 6 - 337
Fax: (03 61) 60 17 6 - 920
E-Mail: poststelle.hza-erfurt@zoll.bund.de
DE-Mail: poststelle.hza-erfurt@zoll.de-mail.de

Bankverbindung:
DE33 8200 0000 0082 0010 01
BIC MARKDEF1820

Datum: 14. März 2024

Betreff: **Allgemeine Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme von Strom aus erneuerbaren Energieträgern im räumlichen Zusammenhang (Stromerzeugungsanlagen bis zu 1 MW) nach § 9 Abs. 4 Nr. 1 und 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 Stromsteuergesetz (StromStG) und § 10 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Stromsteuergesetzes - Stromsteuer-Durchführungsverordnung - (StromStV)**

Bezug: Informationsschreiben unter www.zoll.de - Fachmeldungen - "Ab 1. Januar 2024 keine Steuerbegünstigung mehr für Strom aus bestimmter Biomasse, Klär- und Deponiegas"

Anlagen:

GZ: **V 4250 B - U 02:**
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den mir vorliegenden Informationen lag bei Ihnen bislang eine allgemeine Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme von Strom aus erneuerbaren Energieträgern im räumlichen Zusammenhang, der in Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 1 Megawatt (MW) erzeugt wird, nach § 9 Abs. 4 Nr. 1 und 3

Seite 2 von 6 Aufgrund einer Änderung im europäischen Beihilferecht¹ ist seit dem 1. Januar 2024 eine Fortsetzung der Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern nach § 2 Nr. 7 StromStG auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG nicht mehr möglich, soweit dieser aus

1. Biomasse oder aus Biomasse hergestellten Erzeugnissen in Form von
 - a. flüssigen Biomasse-Brennstoffen,
 - b. festen Biomasse-Brennstoffen in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungs-wärmeleistung von 20 MW oder mehr, oder
 - c. gasförmigen Biomasse-Brennstoffen in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungs-wärmeleistung von 2 MW oder mehr, oder
2. Klär- oder Deponiegas erzeugt wird.

Das Bundesministerium der Finanzen hat das Auslaufen der beihilferechtlichen Freistellungsanzeige zum 1. Januar 2024 gemäß § 9 Abs. 9 Satz 2 StromStG im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht (BGBl. 2023 I Nummer 364 vom 15.12.2023).

Nähere Informationen hierzu finden Sie auch in der Fachmeldung vom 15. Dezember 2023 in der Rubrik unter www.zoll.de - Fachmeldungen.

Betroffene Anlagen

Ziffer	Anlagennummer	Standort der Stromerzeugungsanlage	Betriebserklärung Nummer und Datum lfd. Nr. der Einheit	Zugehörigen Einheiten nach dem Marktstammdatenregister (MaStR-Nr. der Einheit)
01	3000-		19.12.2018	
02	3000		19.12.2018	
03	3000-I		23.12.2020	

Die von Ihnen in diesen Anlagen eingesetzten Biomasse-Brennstoffe stellen ab dem 1. Januar 2024 keinen erneuerbaren Energieträger nach § 2 Nr. 7 StromStG i.V.m. § 1b Abs. 2 StromStV mehr im Sinne des Stromsteuerrechts dar.

1. Stromsteuer

1.4 Stromsteuerpflicht für Anlagen > 2 MW FWL ab 01.01.2024

- Entfall der Stromsteuerbefreiung für **Überschusseinspeiser** > 2 MW Feuerungswärmeleistung (nicht elektrische Leistung!) ab 01.01.2024
- somit sind Anlagen > ca. 750 kW el. betroffen
- die Strommengen für den Eigenverbrauch sind mit dem Steuersatz von 2,05 Ct/kWh zu versteuern (Stromsteueranmeldung mit Formular 1400)
- da in der Regel keine Erlaubnis als Versorger oder Eigenerzeuger vorliegt, hat die Steueranmeldung unverzüglich beim zuständigen Hauptzollamt zu erfolgen und die entstandene Steuer ist sofort zu entrichten

1. Stromsteuer

1.4 Stromsteuerpflicht für Anlagen > 2 MW FWL ab 01.01.2024

- durch Nutzung der geänderten Entlastung nach §9b StromStG für landwirtschaftliche Unternehmen oder des produzierenden Gewerbes ab 01.01.2024 mit einer **Entlastung von 2,00 Ct/kWh** (abzüglich Sockelbetrag) kann die gezahlte Stromsteuer über das Formular 1453 nachträglich nahezu komplett rückerstattet werden
- es müssen geeichte Messungen verbaut werden (Erzeugung + Verbrauch)

1. Stromsteuer

1.5 Entlastungsmöglichkeit §9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG Befreiung für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis 2 MW

- Nutzungsgrad > 70% und Hocheffizienz (nach den Kriterien der Energieeffizienz-Richtlinie)
- Nutzungsgrad-Ermittlung erfolgt über den Quotient „Output/Input“ (Wärme ohne Notkühler) → schwierige Nachweisführung
- bei den - in der Regel - stromgeführt betriebenen Biogas-BHKWs unrealistischer Nutzungsgrad, somit hinfällig

2. Energiesteuer

2.1 Allgemeines

- die Biogasanlage ist vor der Inbetriebnahme formlos beim Hauptzollamt anzuzeigen
- Biogas unterliegt dem EnergieStG und damit der hierin geregelten Steuerpflicht
- Biogas fällt nach §1 Abs. 2 Nr. 2 und §1a Nr. 16 EnergieStG unter die Energieerzeugnisse aus dem Bereich der gasförmigen Kohlenwasserstoffe (Regelsteuersatz 31,80 EUR/MWh (Brennwert))
- im Jahr 2024 beträgt der ermäßigte Steuersatz für gasförmige Kohlenwasserstoffe 18,38 EUR/MWh (Brennwert)
- im Jahr 2025 beträgt der ermäßigte Steuersatz für gasförmige KW 22,85 EUR/MWh (Brennwert)

2. Energiesteuer

2.1 Allgemeines

- nach §3 Abs. 1, Nr. 1 EnergieStG sind Stromerzeugungsanlagen (ortsfest + mechanische Energie dient ausschließlich der Stromerzeugung) als begünstigte Anlagen einzustufen
- der ermäßigte Steuersatz für begünstigte Anlagen beträgt 5,50 EUR/MWh (Brennwert)
- nach §28 EnergieStG dürfen gasförmige Biokraft- und Bioheizstoffe in begünstigten Anlagen steuerfrei verwendet werden

2. Energiesteuer

2.2 Meldepflichten nach EnSTransV

- Meldepflichten entsprechend EU-Vorgabe seit 01.07.2016 über staatliche Beihilfen, wenn die Höhe der **einzelnen Steuerbegünstigung** 200.000,- EUR/a (bei Steuerbefreiung nach §28 EnergieStG bereits 100.000,- EUR/a, ab Meldejahr 2025 generell 100.000,- EUR/a) übersteigt
- Befreiung/Rückerstattung bei der Stromsteuer > 200.000,- EUR/a bzw. > 100.000,- EUR/a ab 2025 eher unwahrscheinlich
- problematischer ist es bei der Energiesteuer:
Beispiel Biogas-BHKW 500 kW el., 40% el. Wirkungsgrad, 8.500 Volllaststunden:
Begünstigung nach §28 EnergieStG: ca. 65.000,- EUR/a
Begünstigung nach §3 Abs. 1, Nr.1: ca. 151.900,- EUR/a

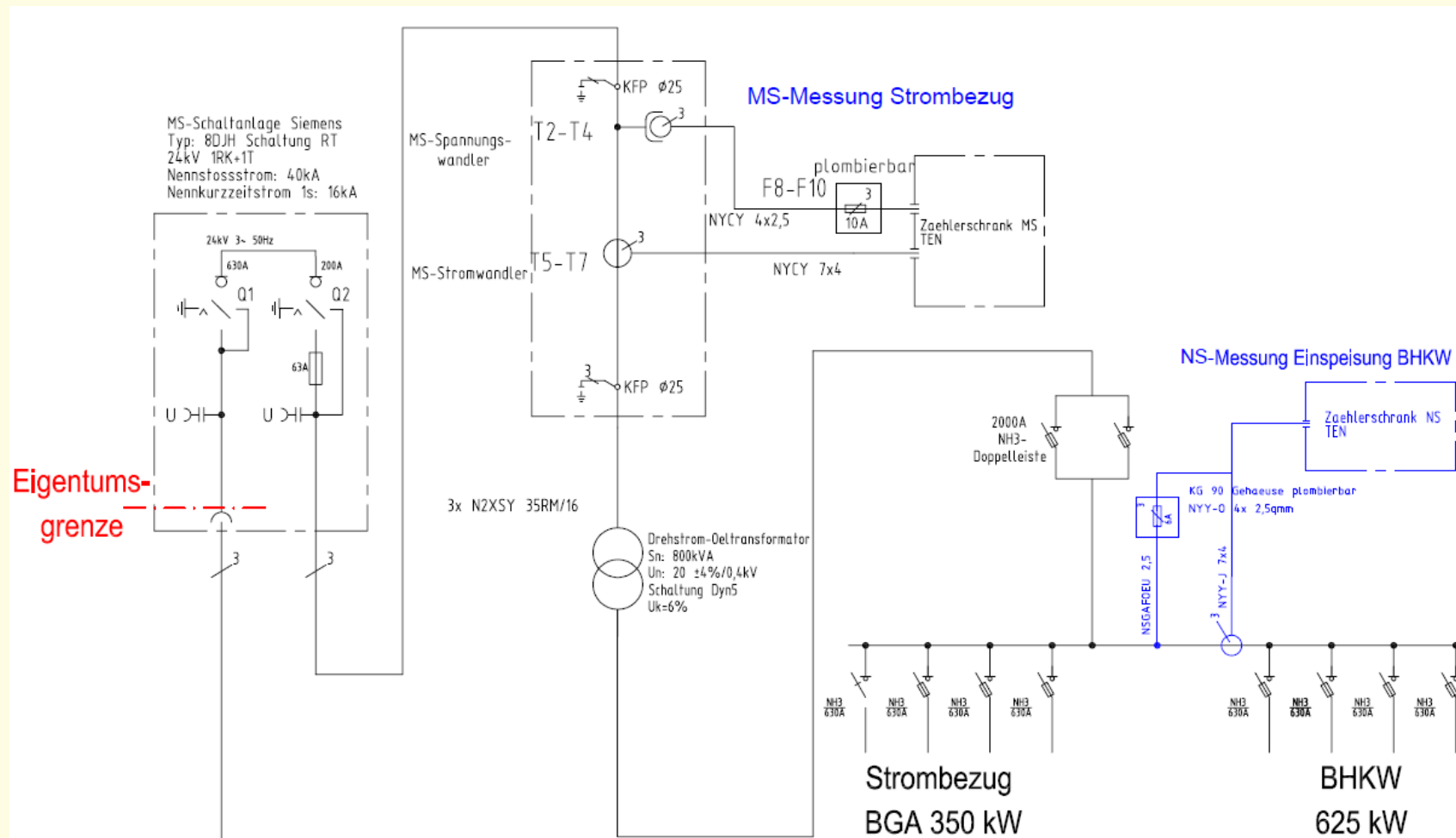
3. Eigenstromnutzung

3.1 allgemeine Voraussetzungen

- Verbot der Eigenstromnutzung (alter §27a EEG2021) wurde für Anlagen aufgehoben, die ab 2023 an einer Ausschreibung im EEG2023 teilnehmen
- zwingende Erfordernis von **einem** Netzverknüpfungspunkt für Stromanschluss Stallanlage / Einspeisung Biogasanlage
- Prüfung Stromlastgang Strombezug Stallanlage / Einspeisung Biogasanlage
- Umstellung Messkonzept von Vollstromeinspeisung auf Überschusseinspeisung – ggf. technische Umrüstung bei vorhandenen Parallelmessungen notwendig

3. Eigenstromnutzung

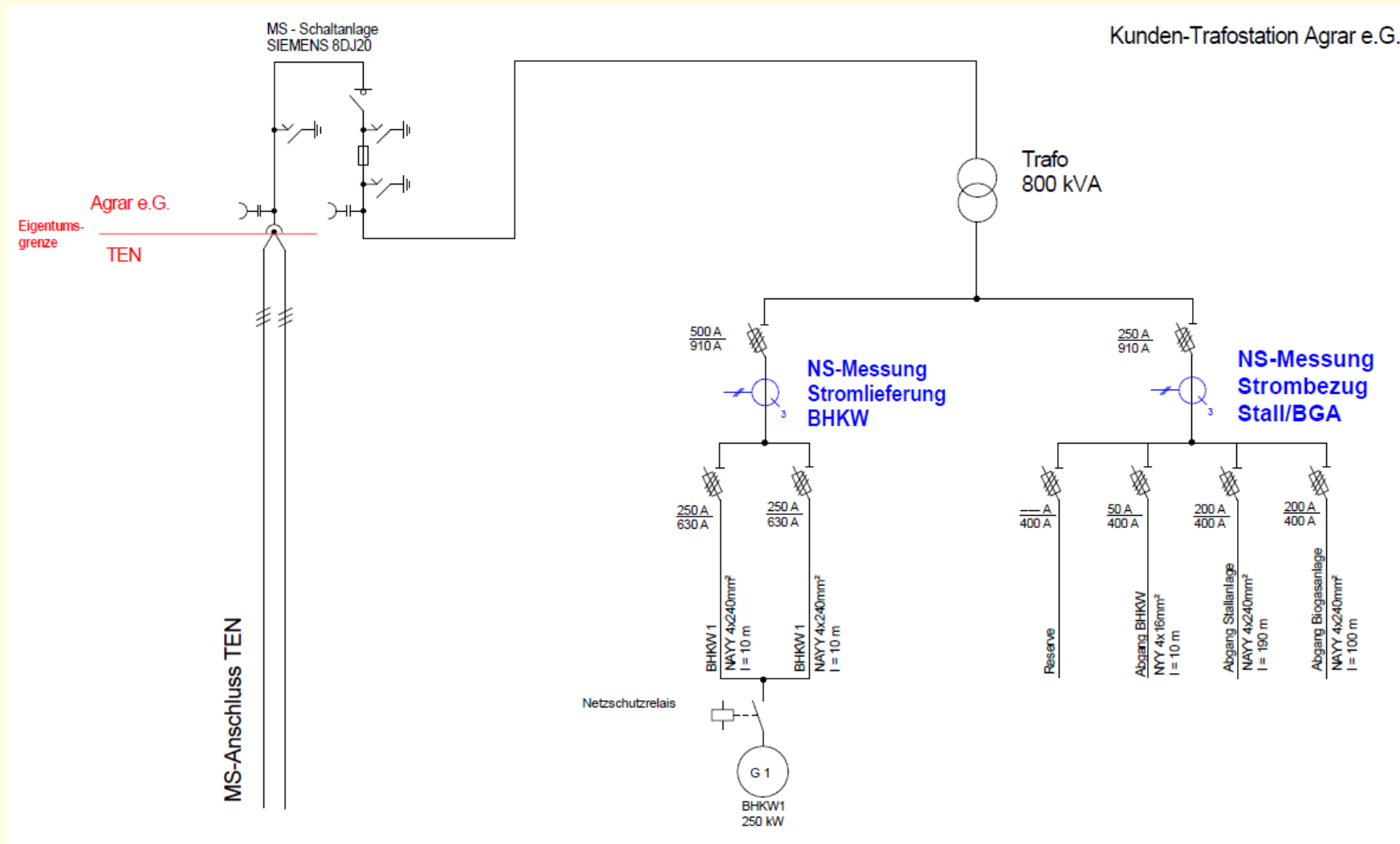
3.2 kaufmännisch-bilanzielle Weiterleitung



- MS- und NS-Messung in Reihe → keine messtechnische Umrüstung notwendig

3. Eigenstromnutzung

3.3 parallele NS-Messungen



- messtechnische Umrüstung notwendig **oder**
Verrechnung seitens des Messstellenbetreibers

3. Eigenstromnutzung

3.4 Verrechnung über Pooling

- bei Parallelmessungen ggf. nur abrechnungstechnische Umstellung möglich
 - Abstimmung mit Messstellenbetreiber
 - alternativ neuen Messstellenbetreiber wählen
- die abrechnungstechnische Umstellung auf Überschusseinspeisung wurde mit der TEN ab 2023 auf Grund der exorbitant hohen Strompreise für einige Betriebe temporär umgesetzt, inzwischen wurde größtenteils wieder auf Vollstromeinspeisung zurückgewechselt

3. Eigenstromnutzung

3.5 Bewertung Stromkosten

Netzentgelte TEN 2024

Preistabelle		
Benutzungsdauer < 2.500 h/a		
Entnahme	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in Ct/kWh
Hochspannung	38,02	5,80
Umspannung in Mittelspannung	38,60	6,71
Mittelspannung	39,46	7,61
Umspannung in Niederspannung	39,67	8,51
Niederspannung	44,95	9,35

Preistabelle		
Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a		
Entnahme	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in Ct/kWh
Hochspannung	171,95	0,45
Umspannung in Mittelspannung	192,38	0,56
Mittelspannung	209,12	0,83
Umspannung in Niederspannung	221,46	1,24
Niederspannung	210,60	2,72

3. Eigenstromnutzung

3.5 Bewertung Stromkosten

Stromkostenanteil (2024)	Betrag
Arbeitspreis Stromlieferung	10,00 Ct/kWh
EEG-Umlage	0,00 Ct/kWh
Stromsteuer	0,05 Ct/kWh (bei Entlastung nach §9b StromStG)
Netznutzung Wirkleistung	5,97 Ct/kWh (z.B. bei 3.500 h/a)
Netznutzung Wirkarbeit	0,83 Ct/kWh (z.B. bei 3.500 h/a)
Konzessionsabgabe	0,11 Ct/kWh
KWKG-Umlage	0,275 Ct/kWh
§19 StromNEV-Umlage	0,643 Ct/kWh
Offshore-Netzumlage	0,656 Ct/kWh
Summe:	18,534 Ct/kWh

4. Zusammenfassung

Strom- und Energiesteuer

- Prüfung einer möglichen Steuerpflicht für die Stromsteuer bei Eigenstromnutzung
- Prüfung der Steuerentlastungen für die Stromsteuer
- Prüfung der Meldepflichten für die Energiesteuer

5. Allgemeine Informationen

- Empfehlung der Clearingstelle zum Einbau von geeichten Messungen für Erzeugung und Verbrauch für Überschusseinspeiser wegen Berechnung der Flexibilitätsprämie/Flexibilitätszuschlag
- Vorgaben zur Höchstbemessungsleistung gelten ab 2025 wieder (wurde für 2022-2024 aufgehoben)
- Meldepflicht TAM-Meldeportal für EEG-Zahlungen:
bei IBN vor 01.08.2014 besteht keine Meldepflicht, wenn nicht in die Anschlussförderung gewechselt wird
> 500.000 EUR/a bei IBN bzw. Zuschlagsdatum ab 01.08.2014 bis 31.12.2022
> 100.000 EUR/a bei IBN bzw. Zuschlagsdatum ab 01.01.2023

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



**IBEEA – IngenieurBüro für
Erneuerbare Energie Anlagen**

IBEEA GmbH

Am Eichsfeld 75b, 36466 Dermbach

Tel.: 036965 / 809920 FAX: 036965 / 809921

Internet: www.ibeea.de; Mail: info@ibeea.de